

Richtlinie
Über das Anbringen bzw. Aufstellen von
Plakaten und Großwerbetafeln in der Gemeinde Dettenheim

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- Erholungsanlagen, innerhalb des Gemeindegebiets Dettenheim, aufgestellt oder angebracht werden (Plakatierungen)

2. Von dieser Richtlinie sind folgende Werbeträger eingeschlossen
 - 2.1 Plakatträger mit Plakaten bis DIN A 0 (kleinflächiges Plakatieren)
 - 2.2 Großwerbetafeln > DIN A 1 (großflächiges Plakatieren)

3. Plakate, Anschlagtafeln und Werbebanner zur Regelung von Hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

II. Plakatierungserlaubnis

1. Einer Erlaubnis bedarf es für die Werbung mit Werbeträgern aus I Ziffer 2, für Veranstaltungen aller Art innerhalb der Gemeinde Dettenheim.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3. Nicht genehmigungsfähig ist
 - 3.1 wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,

- 3.2 Werbung, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - 3.3 Werbung, die zu Rechtsverletzungen aufruft,
 - 3.4 Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - 3.5 Werbung mit gewaltverherrlichendem Hintergrund bzw. Werbung, welche geeignet ist Schrecken zu verbreiten.
4. Es dürfen grundsätzlich Veranstaltungen beworben werden, welche in Dettenheim stattfinden. Ausnahmen hierzu können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung getroffen werden.
 5. Der Antrag auf Plakatierungserlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Plakatierung beim Ordnungsamt der Gemeinde Dettenheim eingereicht werden.
 6. Für die Erlaubnis werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dettenheim erhoben. Die ortsansässigen Vereine sind von den Kosten befreit.

III. Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

1. Pro Veranstaltung dürfen maximal 10 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Sind mehrere Veranstaltungen auf einem Werbeplakat aufgelistet, so gilt dies als eine Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung Dettenheim ist berechtigt die Anzahl zu begrenzen, insbesondere dann, wenn mehrere örtliche Veranstaltungen zeitgleich stattfinden.
2. Die Plakatträger sind mit den, der Genehmigung beigefügten, Etiketten zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Plakate werden wieder entfernt.
3. An einem Standort darf pro Veranstaltung jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate bzw. Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander aufgestellt oder angebracht werden.

4. Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Die Genehmigung der Werbeträger erfolgt für einen Zeitraum von vierzehn Tagen. Ausgenommen hiervon sind, auf Anfrage, Großwerbetafeln für Veranstaltungen, hier kann die Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen erfolgen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen, spätestens nach drei Werktagen.

5. Die Plakatträger dürfen nicht Verkehrs- und Sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m freigehalten werden. Bei Plakatträger, welche über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen angebracht werden, muss eine lichte Höhe von 2 m eingehalten werden. An Straßenkreuzungen und -einmündungen ist auf die Einhaltung der Sichtverhältnisse im Abstand von 5 Metern (§ 12 StVO) zu achten. Außerdem dürfen an Halterungen für Verkehrszeichen oder an Ampelanlagen keine Plakatierungen vorgenommen werden.

6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es nicht gestattet:
 - 6.1 Werbeträger im Bereich vor den Gebäuden Hauptstraße 44-52, und 86 – 104 im Ortsteil Liedolsheim anzubringen.
 - 6.2 Werbeträger im Kreuzungsbereich Kirchfeldstraße/ Hauptstraße
 - 6.3 insbesondere nicht im Bereich der Kreuzung um 40 Meter in nördlicher Richtung Hauptstraße.
 - 6.4 lackierte Laternenpfähle sowie Bäume zur Befestigung der Plakatträger zu nutzen. Das anbringen an feuerverzinkten Pfählen ist dagegen erlaubt.
 - 6.5 Plakate in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen anzubringen.

7. Auf Bäume und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen durch die Plakatierungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder den Plakaten wieder zu entfernen.

8. Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik z.B. Kabelbinder angebracht werden.

IV. Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

1. Großwerbetafeln dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen und Messen bzw. Kongresse zugelassen werden.
2. Großwerbetafeln anlässlich Wahlen innerorts werden nicht genehmigt.

V. Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

1. Für die Wahlen (Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Kreistagswahlen) dürfen pro Partei oder Wählervereinigung maximal 20 Plakatstandorte insgesamt in beiden Ortsteilen aufgestellt oder angebracht werden. Für die Europawahlen dürfen pro Partei oder Wählervereinigung maximal 10 Plakatstandorte insgesamt in beiden Ortsteilen aufgestellt oder angebracht werden.
2. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen darf im Zeitraum sechs Wochen vor der Wahl – oder Abstimmungstermin und eine Woche danach plakatiert werden.
3. Plakatierungen im Zusammenhang von Wahlen oder Abstimmungen sind genehmigungspflichtig, jedoch gebührenfrei.
4. Im unter Nr. 2 bestimmten Zeitraum sind weitere Plakatierungen nicht zugelassen, ausgenommen sind Plakatierungen örtlicher Vereine und Gewerbetreibende.
5. Großplakate innerorts werden nicht genehmigt, ebenso werden keine Plakatgenehmigungen im Baurechtlichen Außenbereich erteilt, sofern für eine Genehmigung die Zuständigkeit der Gemeinde Dettenheim gegeben ist.

VI. Zuwiderhandlungen/ Haftung

1. Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen aus III. bis V. verstoßen wird.
2. Die Ortpolizeibehörde kann Plakatträger, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, entfernen. Eine Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann unterbleiben. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Antragsteller oder Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
4. Für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Insoweit erfolgt eine Freistellung der Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.12.2025 in Kraft.

Dettenheim, den 10.12.2025



Frank Bolz, Bürgermeister